

Synopse Entschädigungssatzung

Entschädigungssatzung neu	Entschädigungssatzung alt	Bemerkung
Neufassung der Präambel		Anpassung an die geltenden gesetzlichen Vorschriften
§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 3, letzte Zeile in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 200.....65,00 €	§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 3, letzte Zeile in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 200.....50,00 €	Anpassung an den gesetzl. Rahmen gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 8, Abs. 3
§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 8 Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 7 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.		Neu eingefügt gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 6, Abs. 5
§ 2 Entschädigungsregelungen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Genthin/Stadtwehr und Ortsteilfeuerwehren, Abs. 1 a) Stadtwehrleitung Stadtwehrleiter 135,00 € b) Ortsfeuerwehren Genthin und Altenplathow Ortswehrleiter 110,00 € Zugführer 51,00 € Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehr 30,00 € c) Ortsfeuerwehren der Ortschaften Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehr 30,00 €	§ 2 Entschädigungsregelungen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Genthin/Stadtwehr und Ortsteilfeuerwehren, Abs. 1 a) Stadtwehrleitung Stadtwehrleiter 120,00 € b) Ortsfeuerwehren Genthin und Altenplathow Ortswehrleiter 100,00 € Zugführer 60,00 € Leiter Kinderfeuerwehr 40,00 € c) Ortsfeuerwehren der Ortschaften Leiter Kinderfeuerwehr 40,00 €	Anpassung an den gesetzl. Rahmen gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 9, Abs. 1

Synopse Entschädigungssatzung

<p>§ 6 Fälligkeit, Abs. 3 Am ersten Tag eines jeden Monats erfolgt die Gesamtabrechnung der Beträge nach Abs.1 und 2.</p>	<p>§ 6 Fälligkeit, Abs. 3 Zu Beginn eines jeden Monats erfolgt die Gesamtabrechnung der Beträge nach Abs.1 und 2.</p>	<p>Anpassung gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 4, Abs. 2</p>
<p>§ 11 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>		<p>Neu eingefügt</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 23.9.2014 und die 1. Änderungssatzung für die Aufwandsentschädigungssatzung vom 22.02.2018 außer Kraft.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung) vom 08.05.2014 außer Kraft.</p>	<p>Neufassung</p>